

Merkblatt zur Förderung von Biomassefeuerungsanlagen in Hessen

Stand Februar 2008

Das Land Hessen fördert die Errichtung von Feuerungsanlagen zur Nutzung von Rohholz und Pellets sowie Stroh und Energiepflanzen auf der Grundlage des "Programm und Richtlinien zur Förderung der ländlichen Entwicklung in Hessen" (Förderrichtlinien). Es werden grundsätzlich nur Anlagen mit einer Nennwärmeleistung ab 50 kW gefördert. Für die Förderung gelten, in Ergänzung bzw. Konkretisierung der Förderrichtlinien, folgende Regelungen:

1. Allgemeines

1.1

Antragsberechtigt sind alle öffentlichen und privaten Träger, wobei alle natürlichen Personen und juristischen Personen des Privatrechts unter die privaten Träger fallen.

Ausgeschlossen sind Hersteller von Anlagen und deren Komponenten sowie mit Vertrieb und Einbau befasste Unternehmen.

Dies gilt nicht, wenn derartige Unternehmen als Energiedienstleister auftreten.

1.2.

Mit der fachlichen Prüfung von Förderanträgen für Anlagen über 100 kW Nennwärmeleistung wird die

"hessenENERGIE Gesellschaft für rationelle Energienutzung mbH"

Mainzer Str. 98-102

65189 Wiesbaden

beauftragt. Die "hessenENERGIE" ist ein Unternehmen, das unter anderem im Auftrag der Landesregierung Beratungsaufgaben im Energiebereich wahrnimmt und Förderprogramme des Landes begleitet. Es wird empfohlen, sich bereits **vor** Einreichung eines Förderantrages mit der "hessenENERGIE" wegen einer (kostenlosen) Vorfelddberatung in Verbindung zu setzen.

Ansprechpartner:

Herr Knott Tel. 0611 / 74623 - 45

Herr Weil Tel. 0611 / 74623 – 29

Herr Fiddecke Tel. 0611 / 74623 - 46

Herr v. Klopotek Tel. 0611 / 74623 - 19

weitere Informationen: <http://www.hessenenergie.de/>

1.3

Eine positive Entscheidung über den Förderantrag ersetzt nicht die für das Vorhaben erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse (siehe auch Nr. 3.6 dieses Merkblattes).

1.4

Der Überwachungszeitraum für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung beginnt mit dem Datum der Auszahlung des ersten Teilbetrages der gewährten Zuwendung und endet vier Jahre nach Inbetriebnahme der Anlage.

Während dieses Zeitraums bedarf die Veräußerung, die Vermietung oder Verpachtung, die Stilllegung sowie eine dem Verwendungszweck nicht mehr entsprechende Verwendung der geförderten Anlage der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

2. Anforderungen an Herkunft und Eigenschaften der eingesetzten Brennstoffe

2.1

Die eingesetzten Brennstoffe müssen aus Rohholz (gemäß nachstehender Beschreibung), Stroh oder Energiepflanzen gewonnen werden.

Das zur Verfeuerung vorgesehene Holz muss überwiegend (mindestens 51 %) aus Rohholz (z.B. Holz aus dem Wald, Obst- und Gartenanlagen oder der Landschaftspflege) stammen. Zusätzlich können in geringerem Umfang Sägewerksnebenprodukte (naturbelassene Hölzer) eingesetzt werden, die die Anforderungen an Brennstoffe aus §3 Abs. 1 Nr. 4, Nr. 5 oder Nr. 5a der 1. BImSchV erfüllen.

Zusätzlich sind Pellets aus der oben beschriebenen Biomasse als Brennstoff zugelassen.

2.2

Die Förderung setzt u.a. voraus, dass der Antragsteller bei Anlagen mit einer Nennwärmeleistung über 100 KW ein plausibles Brennstoff-Beschaffungskonzept vorlegt (Bezugsquellen, Mengen, Qualitäten, Preise). Dabei kann die Angabe der Brennstoffmengen entweder in m³, Schüttraummeter (srm) oder Tonnen erfolgen; sie muss jedoch für alle vorgesehenen Brennstoffe einheitlich sein. Bei Volumenangaben ist die Menge in dem Bearbeitungszustand anzugeben, in dem der Brennstoff der Feuerungsanlage zugeführt wird.

2.3

Wird eine Förderung gewährt, hat der Zuwendungsempfänger Nachweise über die beim Betrieb der Anlage tatsächlich eingesetzten Mengen und Qualitäten der jeweiligen Brennstoffsorimente zu führen. Solche Nachweise sind nach zwei und nach vier Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlage, vorzulegen.

Für den Fall, dass in dem jeweils rückwirkend betrachteten 2-Jahres-Zeitraum nicht überwiegend die unter Nr. 2.1 beschriebenen Brennstoffe eingesetzt worden sind (Mittelwert über zwei Jahre), behält sich die Bewilligungsstelle den Widerruf des Zuwendungsbescheides vor. Die Zuwendung kann dann - zuzüglich Zinsen - zurückgefordert werden.

3. Technische Anforderungen; förderfähiger Leistungsbereich

3.1

Es werden marktgängige Biomassefeuerungsanlagen mit **automatischer** Brennstoffbeschickung zur zentralen Wärmeversorgung **ab 50 kW** Nennwärmeleistung gefördert. Feuerungsan-

lagen zur Verbrennung von Stroh und Energiepflanzen sind Holzfeuerungsanlagen gleichgesetzt.

3.2

Die Biomassefeuerungsanlagen über 100 kW müssen mit Wärmemengenzählern (oder anderen geeigneten technischen Einrichtungen) ausgerüstet sein.

Die gemessene Wärmeerzeugung ist jährlich abzulesen; die Daten sind gemeinsam mit den Nachweisen gem. Nr. 2 dieses Merkblattes vorzulegen.

3.3

Beim Betrieb der Biomassefeuerungsanlagen dürfen, in Abhängigkeit von der Feuerungswärmeleistung, folgende Emissionswerte (bezogen auf trockenes Abgas und Normzustand) bei der Verbrennung von **naturbelassenem Holz** nicht überschritten werden:

Luftschadstoffe Feuerungswärmeleistung	Emissionswerte		
	Staub mg/Nm ³	NO _x mg/Nm ³	CO mg/Nm ³
50 kW < Q ≤ 150 kW ¹⁾	150	-	2.000
150 kW < Q ≤ 500 kW ¹⁾	150	-	1.000
500 kW < Q ≤ 1000 kW ¹⁾	150	-	500
1000 kW ≤ Q < 2,5 MW ²⁾	100 ³⁾	250	150 ⁴⁾
2,5 MW ≤ Q < 5 MW ²⁾	50	250	150
5 MW ≤ Q < 50 MW ²⁾	20	250	150

1) Die Emissionswerte beziehen sich gemäß 1. BImSchV auf 13 % O₂ im Abgas

2) Die Emissionswerte beziehen sich gemäß TA-Luft (2002) auf 11% O₂ im Abgas

3) Bei **nicht** ausschließlich naturbelassenem Holz: 50 mg/Nm³

4) Bei Einzelfeuerungsanlagen bis 2,5 MW gilt der Wert nur bei Betrieb mit Nennlast

Für **Stroh oder ähnliche pflanzliche Stoffe** (wie z.B. Getreidepflanzen, Gräser, Miscanthus) gelten in Abhängigkeit von der Feuerungswärmeleistung die folgenden Emissionswerte, die nicht überschritten werden dürfen:

Luftschadstoffe Feuerungswärmeleistung Q	Emissionswerte		
	Staub mg/Nm ³	NO _x mg/Nm ³	CO mg/Nm ³
Q < 100 kW ¹⁾	150	-	4.000
100 kW ≤ Q < 1 MW ²⁾	50	500	250 ³⁾
1 MW ≤ Q < 50 MW ²⁾	20	400	250 ³⁾

1) Die Emissionswerte beziehen sich gemäß 1. BImSchV auf 13 % O₂ im Abgas

2) Die Emissionswerte beziehen sich gemäß TA-Luft (2002) auf 11% O₂ im Abgas

3) Bei Einzelfeuerungsanlagen bis 2,5 MW gilt der Wert nur bei Betrieb mit Nennlast

3.4

Sollten die Höchstwerte nicht eingehalten werden, kann der Zuwendungsbescheid insgesamt widerrufen und die ausgezahlte Zuwendung - zuzüglich Zinsen - zurückgefordert werden.

Daher wird im Antragsverfahren, insbesondere auch im Interesse des Zuwendungsempfängers, die Vorlage einer entsprechenden Garantieerklärung des vorgesehenen Anlagenherstellers oder Lieferanten verlangt.

3.5

Die Einhaltung der Emissionswerte während des Betriebes der geförderten Anlagen ist bei Anlagen gemäß 1. BImSchV innerhalb von drei bis zwölf Monaten nach ihrer Inbetriebnahme

durch eine vom Bezirksschornsteinfegermeister durchzuführende Messung nachzuweisen und die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

Bei einer Feuerungswärmeleistung der Anlage ab 1.000 kW (TA-Luft) ist die Einhaltung der Emissionswerte innerhalb von 3 bis 12 Monaten nach ihrer Inbetriebnahme durch eine Stelle nach § 26 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Ermittlung der Emissionen und Immissionen von Luftverunreinigungen nachzuweisen. Diese Stellen werden durch Erlass des zuständigen Ministeriums im Staatsanzeiger bekannt gemacht.

Jeweils nach zwei und nach vier Jahren, gerechnet ab Inbetriebnahme der Anlagen, sind entsprechende Wiederholungsmessungen durchführen zu lassen. Die Messbescheinigungen sind vorzulegen.

3.6

Sofern die Anlagen der Genehmigungspflicht nach BImSchG unterliegen, sind in dem erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren Emissionswerte zu beantragen, die kleiner oder gleich den in diesem Merkblatt aufgeführten Werten sind (Statistik nach TA Luft). Werden im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid Emissionsmessungen vorgeschrieben, die den hier geforderten Messungen entsprechen, sind gesonderte Messungen im Rahmen der Förderung nicht erforderlich. Der Nachweis der Einhaltung der im Rahmen des Förderbescheides festgesetzten Emissionswerte erfolgt dann durch die Übersendung einer Kopie des Messprotokolls über die auf Grundlage der BImSchG-Genehmigung durchgeführten Messungen. Die Fristen und sonstigen Regelungen in diesem Merkblatt gelten unverändert fort.

4. Förderfähige Ausgaben; Höhe der Zuwendung

4.1

Förderfähig sind sämtliche Ausgaben (4.6 der Förderrichtlinien) für die Errichtung der Biomassefeuerungsanlagen, einschließlich des Wärmeerzeugers, der Brennstofflagerung und Brennstoffzuführung, der Abgasreinigung (Entstaubung) und Abgasführung (Kamin), der Baulichkeiten und der sonst notwendigen Einbindearbeiten.

Bei Biomasseheizwerken, die der Nahwärmeversorgung dienen, sind auch die Ausgaben für das Wärmenetz (Neu- bzw. Erweiterungsinvestitionen) förderfähig, hierfür ist ein gesonderter Förderantrag zu stellen. Nähere Informationen können Sie dem Merkblatt zu Nahwärmenetzen entnehmen.

4.2

Nicht förderfähig sind u. a. Ausgaben für den Spitzenlastkessel sowie dessen Einbindung in das sekundärseitige Heizungsnetz und die Finanzierungskosten. Siehe auch Ziffer 4.6 der Förderrichtlinien.

4.3

Planungsleistungen sind bis zu einer Höhe von maximal 10 % der förderfähigen Netto-Investitionskosten förderfähig.

4.4

Eigenleistungen - die typischerweise durch den Antragsteller erbracht werden können - sind bis zu einer Höhe von maximal 20% der förderfähigen Netto-Investitionskosten förderfähig.

Förderfähige Eigenleistungen können z.B. sein:

- Erdaushubarbeiten (Fundament, Zuwegung etc.)
- Vorbereitungsarbeiten beim Betonbau (Sauberkeitsschicht etc.)
- Hilfsarbeiten (Schalungsarbeiten etc.)
- Montagearbeiten (Isolierung, Verkleidung etc.)

- Maurerarbeiten (Errichtung Heizhaus bzw. Lager etc.)
- Aktivierte Eigenleistungen bei Contractoren

Die im Ausgabenplan aufgeführten Eigenleistungen sind in geeigneter Weise (z.B. durch Auflistung von Materialeinsatz und Arbeitsstunden) zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind projektbegleitend zu führen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises vorzulegen.

4.5

Für Anlagen ab 50 kW und bis 100 kW Nennwärmeleistung kann grundsätzlich eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von bis zu 30 v.H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 10.000 pro Objekt. Der Antragsteller ist jedoch verpflichtet, alle ihm sonst zur Verfügung stehenden Fördermöglichkeiten (z. B. EU, BAFA, Landkreis, Kommune etc.) auszuschöpfen. **Die Förderhöchstgrenzen der Förderrichtlinien dieser Fördergeber begrenzen die Förderung des Landes Hessen.** Deshalb werden diese Anlagen nur in der gleichen Höhe wie von BAFA gefördert (z. Zt. 36,00 Euro pro kW Kesselleistung).

Für Anlagen über 100 kW Nennwärmeleistung kann eine Zuwendung (Zuschuss) in Höhe von bis zu 30 v.H. der förderfähigen Ausgaben gewährt werden, jedoch nur bis zu einem Höchstbetrag von € 200.000 pro Objekt.

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers an den zuwendungsfähigen Investitionskosten darf im Regelfall 25% nicht unterschreiten.

4.6

Für die Bewilligung der Förderung ist die Vorlage einer positiven Bauvoranfrage bzw. die Vorlage eines positiven Vorbescheids für die Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ausreichend.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt frühestens, wenn die für die geförderte Anlage erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung (Bau- oder BImSchG-Genehmigung) vorliegt. Frühzeitiger Kontakt mit der jeweiligen Genehmigungsbehörde wird daher **dringend** empfohlen.

4.7

Zuschüsse werden, soweit sie den beihilferechtlichen Vorschriften der EU unterliegen, als Zuschüsse im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 vom 15.12.2006 (Amtsblatt der EG 2006/L379) als „de-minimis“-Beihilfen gewährt. Danach kann ein Unternehmen im laufenden Jahr und in den beiden vorangegangenen Jahren „de-minimis“-Beihilfen im Umfang von bis zu € 200.000 erhalten.

5. Für die Beantragung von Fördermitteln sind folgende Punkte besonders wichtig:

- Eine Förderung kann nur für Vorhaben gewährt werden, die noch nicht begonnen worden sind (Teil III, Nr. 6 der Förderrichtlinien).
- Die Finanzierung des Vorhabens muss gesichert sein (Vollfinanzierungsnachweis)
- In dem Brennstoff-Beschaffungskonzept muss plausibel nachgewiesen werden, dass die Bedingungen für Art und Herkunft der Brennstoffe gem. Nr. 2 dieses Merkblattes eingehalten werden. Es ist auch darzulegen, auf welche Weise der Nachweis über die tatsächlich verfeuerten Mengen der jeweiligen Sortimente geführt werden soll.
- Zur Antragstellung sind bei Anlagen über 100 KW Nennwärmeleistung die technischen und ökonomischen Daten der Anlage (wie z.B. Wärmebedarf oder Wärmeverbrauch, Jahresdauerlinie, Auslegung der Feuerungsanlage, Wärmegestehungskosten) darzustellen und mit einer konventionellen Feuerungsalternative zu vergleichen. Das Konzept soll darüber hinaus Angaben zu allen wesentlichen, für den reibungslosen Betrieb erforderlichen Anla-

genteilen (wie z.B. Art der Brennstoffbeschickung, Regelungskonzept, Abgasreinigung, hydraulische Einbindung) enthalten.

- Der Förderantrag (Formular) mit den technischen und ökonomischen Unterlagen, dem Brennstoff-Beschaffungskonzept und den sonstigen erforderlichen Unterlagen (siehe Aufzählung im Antragsformular) ist geordnet und in Heftern, Ordnern oder dgl. **in zweifacher Ausfertigung** vorzulegen.
- Für eine Förderentscheidung ist auch der Stand im Baugenehmigungsverfahren oder im BImSchG-Verfahren wichtig; siehe auch Nr. 4.6 dieses Merkblattes.

6. Hinweis

Sollte sich die Haushaltslage während der Antragsbearbeitung ändern, könnte dies auch noch nach Antragstellung zu einer Änderung der Förderquote, zur Reduzierung des Höchstbetrages oder zu einem völligen Wegfall der Förderung führen.

Für Rückfragen stehen zur Verfügung:

Herr Schneider, Tel.: 069/9132-2652

Herr Best, Tel.: 069/9132-2739.